



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. April 2016
(OR. en)

6963/16

MIGR 50
RHJ 9

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von
Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen
Königreich Jordanien über Rückübernahme

BESCHLUSS (EU) 2016/ ... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Rückübernahme**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Rückübernahme aufgenommen werden.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Rückübernahme.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der in Dokument 6970/2016 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED) festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit dem Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union, nämlich der Ratsarbeitsgruppe „Integration, Migration und Rückführung“ sowie gemäß den Richtlinien in Dokument 6970/16 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED) vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat anschließend gegenüber der Kommission erlässt geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
